

7. Für den Erlass dieses Bescheides wird ein von Ihnen zu zahlender Betrag in Höhe von

Entgelt f. Anbringen von Werbeträgern, Tafeln usw. (42 Tage x 21 Plakate x 0,25 €)	220,50 €
Zuzügl. Verwaltungsgebühr	7,50 €
Gesamtbetrag	228,00 €

festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung unter zwingender Angabe des Aktenzeichens 11.16.00.01 auf das unten benannte Konto der Gemeinde Doberschau-Gaußig einzuzahlen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.05.2013 beantragten Sie, anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 ab dem 22.07.2013 42 Wahlplakate in der Gemeinde Doberschau-Gaußig anbringen zu dürfen. Aufgrund unseres Schreibens v. 07.05.13 änderten Sie Ihren Antrag ab und verringerten die Anzahl auf 21 Plakate für einen Zeitraum von 6 Wochen.

II.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Ziffer 4 und § 70 Abs. 1 SächsPolG sowie § 3 Abs. 1 PolVO für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 1 PolVO. Danach ist es untersagt, an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Anlagen ohne die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolVO ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Unter Berücksichtigung Ihres Interesses an einer effektiven Wahlwerbung, der Chancengleichheit aller Parteien und Wählervereinigungen konnte Ihnen diese Genehmigung erteilt werden. Unter Berücksichtigung der Zahl der Plakate und unter zwingender Einhaltung der vorstehenden Auflagen, ist eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes wie auch eine Verletzung sonstiger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) sowie §§ 1, 2, 3 der Festlegung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme und Benutzung gemeindlicher Einrichtungen und Leistungen (Entgeltordnung – EntgO) i.V.m. Anlage zu § 3 Entgeltverzeichnis (EntgVZ) v. 22.03.2011. Danach ist für das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern, Leuchtreklamen, Tafeln usw. bei einem Format DIN A1 pro Tag je Stück ein Entgelt in Höhe v. 0,25 € zuzüglich einer Verwaltungsgebühr zu erheben. Als Verwaltungsgebühr für diese Amtshandlung ist eine Gebühr zwischen 5,00 EUR und 25.000,00 EUR zu erheben. Die Höhe der festgesetzten Verwaltungsgebühr erscheint unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit angemessen.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Dienstsiegel und Unterschrift rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13, 02692 Gnaschwitz Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung

Seite 2 von 2

Sekretariat:
03 59 30 / 55 60 60

Telefax:
03 59 30 / 55 60 636

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
BLZ 855 500 00; Kto. 100 000 1721